

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 76

Post, Fernsprech-, Telegraf- und Rundfunkwesen

Artikel I - Öffentliche Anlagen für Nachrichtenübermittlung

1. Bis auf weitere Anordnung der Militärregierung wird jeglicher Fernsprech-, Fernschreib-, Telegraf- und Rundfunkverkehr (in-, ausländischer und Durchgangsverkehr) und jeglicher Postdienst ins Ausland und Durchgangsverkehr, soweit er von der deutschen Reichspost betrieben wird, eingestellt. Rundfunksendungen werden hiervon ausgenommen und unterliegen besonderen Bestimmungen.
2. Inländische, ausländische und Durchgangspost ist anzuhalten und bis auf weitere Anweisungen der Militärregierung in Verwahrung zu nehmen.
3. Sparkassen- und sonstiger Finanzdienst der Postbehörden kann aufrechterhalten werden, es sei denn, daß dieser Dienst anderweitig durch die Militärregierung untersagt, eingeschränkt oder den Umständen entsprechend geändert wird.
4. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost (mit Ausnahme der vom Dienst enthobenen) haben ihren Dienst in der üblichen Weise fortzusetzen, bis sie von der Militärregierung andere Weisungen erhalten. Sie sind verantwortlich für die Erhaltung, die Instandsetzung und Instandhaltung aller Anlagen des Nachrichtenverkehrs, für die Erhaltung aller Schriftstücke, Kontobücher und Belege, die sich auf denselben beziehen, für die genaue Beschreibung aller Telegraf-, Fernschreib- und Fernsprechanlagen (drahtlos und drahtlich) zusammen mit den Einzelheiten über dazugehörige Ausrüstungen und Einrichtungen und für den Schutz dieser Anlagen und Schriftstücke gegen Sabotage, Beschädigung, Entfernung, es sei denn, daß die Entfernung auf Anordnung der Militärregierung erfolgt.

Artikel II - Private Nachrichtenverkehrsanlagen

5. Alle Funk-Sendegeräte, Brieftauben und private Anlagen für Nachrichtenverkehr sind gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, und zwar gemäß den von der Militärregierung in jedem Ort erlassenen Bekanntmachungen.
6. Wer drahtlose oder Radio-Empfangsapparate, Teile, Zubehör oder Material, das zum drahtlosen Empfang dient, und Fernsprech- oder Telegrafendraht, oder Anlagen für den Bau, die Instandhaltung oder Instandsetzung von Radio, Funk-, Fernsprech- oder Telegrafengeräten, oder irgendwelches elektrisch-medizinisches Gerät oder Diathermie-Gerät besitzt, hat dieselben zu der von der Militärregierung für jeden Ort bestimmten Zeit und bei den von ihr angegebenen Stellen anzumelden.

Artikel III - Zensur

7. Private Schriftstücke und Urkunden, sowie jeglicher Schriftwechsel, jeglicher Verkehr mittels Fernsprecher, Fernschreiber, Telegraf und Radio (wenn dieser Dienst wiederhergestellt ist) haben den vorgeschriebenen Zensurbestimmungen zu entsprechen und dürfen nur auf dem erlaubten Wege übermittelt werden oder stattfinden. Schriftwechsel im Besitz von reisenden Personen ist ebenfalls der Zensur unterworfen.
8. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen sind die „Zensurbestimmungen für die deutsche Zivilbevölkerung unter der Militärregierung“. Exemplare werden, soweit wie möglich, in jedem Postamt ausliegen und im Amtsblatt der Militärregierung veröffentlicht werden. Diese Bestimmungen können von Zeit zu Zeit erweitert oder abgeändert werden.
9. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost haben alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß die Zensurerfordernisse vollständig durchgeführt werden und keine Umgehung der Zensur stattfindet.

Artikel IV - Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

Artikel V - Inkrafttreten

11. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung